

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 88 (2003)  
**Heft:** 5

**Artikel:** High-Tech  
**Autor:** Caspar, Reta  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1041838>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zürich

Am 31 März 2003 hat der Zürcher Kantonsrat in zweiter Lesung das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, das Kirchengesetz und die entsprechenden Verfassungsbestimmungen mit 81 zu 69 Stimmen verabschiedet. Die Gesetzesänderungen sollen die nach Konfessionen getrennten Kirchengesetze von 1963 ablösen. Das neue zürcherische Anerkennungsgesetz unterscheidet zwischen zwei möglichen Rechtspositionen der Religionsgemeinschaften: die "kleine" Anerkennung als Verein oder und die "große" Anerkennung als öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde. Ein ähnliches System kennt man im Kanton Freiburg seit 1982. Die "große" Anerkennung entspricht der Stellung der bisher anerkannten Kirchen. Der anerkannte Verein bleibt eine Körperschaft des Privatrechts und erhält das Recht zur Benutzung von Schulräumen, zur Seelsorge in staatlichen Einrichtungen und zum Eintrag der Mitgliedschaft in den Einwohnerkontrollen. Dieses differenzierte Angebot soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Religionsgemeinschaften Rechnung tragen.

## Instrument des liberalen Staates

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften gilt seit dem 19. Jahrhunderts als klassisches Instrument des liberalen Staates, der gerade durch diese Anerkennung die grundsätzliche Überordnung des säkularen Gemeinwesens ausdrückt. Das historische Gewicht und die gesellschaftliche Bedeutung religiöser Vorstellungen und Institutionen werden zwar anerkannt, zugleich fordert die Eingliederung ins staatliche öffentliche Recht von den Religionsgemeinschaften eine gewisse Anpassungsleistung. Insbesonde-

re bestehen alle Kantone in der Schweiz auf der Übernahme demokratischer Grundstrukturen.

## Anerkennung und Integration

Befürworter der Gesetzesvorlage streichen die integrative Leistung der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften heraus. So habe etwa die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich im Jahre 1963 den mehrheitlich katholischen Gastarbeitern das Einleben in die hiesigen Verhältnisse erleichtert. Heute gebietet der Grundsatz der Rechtsgleichheit, dass die Anerkennung auch auf andere Religionsgemeinschaften ausgedehnt werde und es sei im Interesse des Religionsfriedens, dass alle relevanten religiösen Kräfte nach Massgabe ihres gesellschaftlichen Gewichts eingebunden würden.

## Besteuerung juristischer Personen

Unverändert bleiben mit dem neuen Gesetz die Besteuerung aller juristischen Personen und die sog. "negative Zweckbindung", welche besagt, dass Steuergelder nicht für kultische Zwecke verwendet dürfen.

## Kritik nicht aufgenommen

Grundsätzliche Kritik äußerte FDP-Kantonsrat Andreas Honegger (siehe FREIDENKER 2/03), der darauf hinwies, dass Zürich mit diesem Gesetz mehr den ja beim Staatskirchentum bleibt:

- ◆ Der Staat wird weiterhin selektiv einzelne Religionen anerkennen und mit pauschalen Zuschüssen privilegieren – auf Kosten der Andersgläubigen und Konfessionslosen.
- ◆ Der Staat wird einzelnen Religionen das Recht geben, Steuern einzuziehen, andern nicht.
- ◆ Der Staat wird weiterhin juristische Personen mit Kirchensteuern belegen.
- ◆ Der Staat geht weiterhin von der automatischen Mitgliedschaftsvermutung aus und liefert den anerkannten Kirchen die Personalien bei Ortswechseln und die Personalien von Kindern.

Gegen die neue Regelung wandte sich auch die SVP, die die Beibehaltung der bisherigen Privilegierung der Landeskirchen vorzieht. Ihre Änderungsanträge waren alle abgelehnt worden. rc

Quelle: NZZ 313./14.2003

## High-Tech

## Einsicht

"Die Einstellung gegen den Krieg kommt nicht aus der Bibel, sondern aus der Aufklärung. Das macht es nicht einfacher."

Lukas Spinner  
Reformierter Pfarrer in Meilen in einem Artikel in der NZZ (So. 20. April 2003) zum Thema Osterpredigten und Irak-Krieg.

Die Firma Moser-Baer AG in Sumiswald hat eine Gebetsuhr für Muslime entwickelt. Fünfmal täglich ertönt aus deren Lautsprechern ein Ruf und erinnert die Gläubigen an das rituelle Gebet. Kostenpunkt rund 14'000 Franken. "Belal" heißt die Neuheit. Gemäss der Überlieferungen soll einst in Mekka ein Mann namens Belal als Sklave gelebt haben. Nachdem er von Abu Bakr freigekauft worden war, soll er als Held in zahlreichen Verteidigungskämpfen der Muslime gewirkt haben. Der Prophet habe ihn zum ersten Gebetsrufer ernannt, weil er eine schöne kräftige Stimme besass.

Aus den Lautsprechern der 60 Zentimeter hohen, weißen, mit Gold verzierten Uhr ertönt nach einem leisen Gong der traditionelle Ruf eines Muezzin. Die Gebetszeiten der Muslime richten sich nach dem Sonnenstand. Das erste Gebet findet vor dem Sonnenaufgang statt, gefolgt von jeweils einem Gebet zum Sonnenhöchststand, am Nachmittag, nach Sonnenuntergang und am Abend. Gibt man die exakten Koordinaten ei-

nes Ortes ein, errechnet "Belal" die genauen Gebetszeiten.

Im weissen Display der Uhr erscheinen täglich zwei verschiedene Leitsätze in arabischer Schrift. Im Ganzen sind 720 Sprüche programmiert. Die Hightech-Uhr in traditionellem Design funktioniert auch mit einer Fernbedienung.



Die Idee stammt offenbar von einem Libyer. Mit ihm hat die Moser-Baer AG nun die Firma IPTEQ in Genf gegründet, die für den Vertrieb zuständig ist. Die Firma hofft, längerfristig jährlich zwischen 500 bis 1000 Gebetsuhren verkaufen zu können. Bereits seien Anfragen aus dem arabischen Raum eingegangen.

Quelle: emmeweb.ch